Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zählzettel für die am 10. Januar 1873 im deutschen Reiche stattfindende Viehzählung und Zählung der landwirthschaftlichen Haushaltungen

urn:nbn:de:bsz:31-218045

Visual Library

Deutsches Reich.

# Zählzettel

für die

am 10. Januar 1873 im deutschen Reiche stattfindende

## Viehzählung und Zählung der landwirthschaftlichen Haushaltungen.

Grossherzogthum Baden.

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinde ..... | | Zählbezirk ..... |
| Straße ..... | Haus-Nr. | Ordnungs-Nr. der Tabelle ..... |
| Name des Haushaltungsvorstandes | | |

Die Angaben über die Viehhaltung erfolgen mündlich an die Zählungsbeamten zum unmittelbaren Eintrag in die Aufnahmetabelle.

Jede landwirthschaftliche Haushaltung, d. h. jede Haushaltung, von welcher aus landwirthschaftliche Grundstücke (Liegenschaften, Ländereien) bewirthschaftet werden, erhält einen Zählzettel zur Ausfüllung. In das hier folgende Schema A ist die Größe der bewirthschafteten Grundstücke nach der Culturgattung (Acker, Wiese, Rebland, Waide) und Besitzesart (Eigenthum, Pacht oder After- (Unter-) pacht, Almend, Dienstland, Nutznießung) einzutragen, und zwar in badischen Morgen oder Vierteln, bei kleinen Flächen in Quadratruthen oder halben, viertel ꝛc. Vierteln. (1 Morgen = 4 Viertel oder 400 Quadratruthen; 1 Viertel = 100 Quadratruthen.)

Die Einträge sind nach reiflicher Erwägung richtig und deutlich zu machen. Besteht wegen derselben ein Zweifel, so warte man die Wiedereinsammlung des Zählzettels ab und bewirke die Einträge unter Rücksprache mit dem Zählbeamten.

### Grösse der bewirthschafteten landwirthschaftlichen Grundstücke.

A.

| 1. | 2. Acker einschl. Gartenland | | | 3. Wiese. | | | 4. Rebland. | | | 5. Waide. | | | 6. Zusammen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Morgen. | Viertel. | Q.-R. | Morgen. | Viertel | Q.-R. | Morgen. | Viertel. | Q.-R. | Morgen. | Viertel. | Q.-R. | Morgen. | Viertel. | Q.-R. |
| 1. Eigenthum . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Pacht . . . . . auch After-, Unterpacht | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Almend . . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. Dienstland . . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. Nutznießung . . | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Summen . | | | | | | | | | | | | | | | |

Wer sein Vieh regelmäßig im Walde waiden läßt, hat hierneben die Morgenzahl der Waldwaide einzusetzen, dieselbe aber bei der vorhergehenden Angabe in A nicht einzubegreifen.

B.

Außer der zuvor angegebenen Waide:
..... Morgen **Waldwaide.**

Am 10. Januar 1873 findet im gesammten Deutschen Reiche eine Viehzählung, verbunden mit Erhebungen über den Betrieb der Landwirthschaft statt. Die Angaben für die Viehzählung werden mündlich gemacht und von den Zählbeamten in die Aufnahmetabelle eingetragen. Die Angaben über die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind schriftlich auf dem Zählzettel zu machen.

Der Zweck der landwirthschaftlichen Erhebungen ist die Kenntniß der Zahl und der Größe der ländlichen Wirthschaften, sowie der Vertheilung und der Benutzung der landwirthschaftlichen Bodenfläche. Hiefür ist nöthig, daß die sämmtlichen selbstbewirthschafteten Grundstücke angegeben werden, mögen dieselben Eigenthum, gepachtet oder after- (unter-) gepachtet oder als Almend, Dienstland oder sonst zur Nutznießung innegehabt sein, mögen sie in der Gemarkung der Wohngemeinde oder außerhalb derselben liegen. Eine solche Angabe ist zu machen sowohl von allen eigentlichen Landwirthen und Rebleuten und von denen, welche Land- oder Rebwirthschaft als Nebenberuf haben, als wie von denen, welche kleine Grundstücke selbst für sich bewirthschaften, ohne eine eigentliche landwirthschaftliche Einrichtung (Stall, Scheune ꝛc.) zu besitzen.

C.

Auch wer Aecker, Wiesen, Rebland auf eigene Rechnung durch Andere gegen Lohn bauen läßt und den Ertrag vom Felde ꝛc. verkauft, ebenso wer Grundstücke durch Andere auf Halbscheid oder gegen einen sonstigen Antheil am Ertrag bauen läßt, gilt als selbstwirthschaftend und hat die betr. Grundstücke bei A. einzutragen bezw. einzubegreifen; hierneben aber eine entsprechende Bemerkung unter Angabe der Gemeinde, in der die Grundstücke liegen, einzusetzen. (Z. B. 25 Morg. Wiesen in Gem. Durlach, Schnitt verkauft; 2 Morg. 3 Viertel Rebland in Gem. Baden, auf Halbscheid).

Nicht anzugeben sind die an Andere in Pacht, After- (Unter-) pacht oder Nutznießung gegebenen Grundstücke, auch nicht Grundstücke, welche für Andere gegen Lohn oder Halbscheid angebauet werden.

Miteigenthum ist nur einmal und zwar von dem bewirthschaftenden Miteigenthümer anzugeben.

D.

Wird ein Hofgut oder eine sonstige ländliche Wirthschaft für den abwesenden Besitzer verwaltet, so hat der Verwalter, Wirthschafter ꝛc. in dessen Namen die Angaben zu machen; hierneben Namen und Wohnort desselben und sein Verhältniß zu ihm anzugeben. — Aehnliches gilt für die Beamten, Vorsteher, Verwalter, Aufseher ꝛc., welche für Hof, Staat und Gemeinde, Stiftungen, Corporationen, Genossen- und Gesellschaften, Vereine ꝛc. und für öffentliche Anstalten die nicht verpachteten und nicht in Nutznießung gegebenen Grundstücke verwalten und unmittelbar bewirthschaften oder bewirthschaften lassen. (Z. B. Verwalter des Herrn M. zu N.; — für die Domainenverwaltung P.; — für das Spital S. zu T.).

---

Gartenland ist mit dem Acker zu verzeichnen. Als Gartenland gelten Baum-, Gras- und Krautgärten. Gewöhnliche Hausgärten, Handels-, Blumen-, Zier- und Vergnügungsgärten kommen nicht in Betracht.

---

Reutfelder sind nach der im Jahr 1872 stattgehabten Nutzungsart anzugeben. Was davon als Acker bestellt war oder als Waide diente, ist bei A. einzutragen, bezw. einzubegreifen, hierunter aber nebst dem sonstigen Reutfeld nochmals besonders anzugeben.

**Reutfeld nach dem Nutzungsstande von 1872.**

E.

| Acker. | Waide. | Busch. | Oede (unbenutzt). | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|
| ..... Morgen. | ..... Morgen. | ..... Morgen. | ..... Morgen. | ..... Morgen. |